

Sehr geehrte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

Badeordnung Strandbäder

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Die Verhaltensmaßnahmen COVID-19, sowie allfälliger weiterer Benutzungsregeln bestimmter Bereiche sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (4) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (5) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Kinder unter 12 Jahren ist der Eintritt in die Badeanlage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mithilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher/Besucherinnen untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken in den Bädern durch Personen unter 18 Jahren ist untersagt. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken in die Bäder ist strengstens untersagt. Das Bäderpersonal oder das von der Stadtwerke Klagenfurt AG beauftragte Sicherheitspersonal ist berechtigt, Einsicht in Taschen oder ähnliche Gepäckstücke zu nehmen, um die Einhaltung dieses Punktes der Badeordnung zu kontrollieren. Personen, welche durch die Einnahme von Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Drogen) oder Medikamente in Ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind oder sich selbst und andere gefährden können, können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.
- (5) Die Badeanstalt behält sich vor, bei Veranstaltungen oder aus Gründen der Sicherheit Teile der Badeanlage (Gebäude und Flächen) zu sperren. Eine Gutschrift auf bereits erfolgte Zahlungen von Eintrittsgebühren oder sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mithilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mithilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mithilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung von Minderjährigen, Unmündigen, Personen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmern

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges – insbesondere vertragswidriges – und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung und allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsregeln (z. B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benutzungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhandengekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher/die Besucherin hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann aufgrund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhandengekommene Schlüssel ist Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (6) Die Badeanstalt ist berechtigt, von Besuchern/Besucherinnen, die ohne gültige Eintrittsberechtigung im Bad angetroffen werden bzw. von Besuchern/Besucherinnen, die sich ohne gültige Eintrittsberechtigung Zutritt in das Bad verschaffen, einen Schadenersatz von € 65,- zu verlangen und die Person vom Badebetrieb auszuschließen.
- (7) Das zuständige Personal ist bei Personen, die das Bad betreten wollen bzw. Personen, die sich im Bad befinden, berechtigt, die Personaldaten bzw. das Geburtsdatum zu überprüfen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Beeinträchtigung

- (1) Für die Aufsicht über Kinder und Minderjährige sowie über körperlich oder geistig Beeinträchtigte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Eltern oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Wird die Badeanlage von Kindern und Minderjährigen sowie von körperlich oder geistig Behinderten ohne Begleitung eines Aufsichtspflichtigen genutzt, so bleiben diese Aufsichtspflichtigen uneingeschränkt für diese Personen verantwortlich. Keinesfalls ist der Betreiber/die Betreiberin der Badeanstalt dazu verpflichtet, die den jeweiligen Aufsichtspflichtigen zukommende Verantwortung für den genannten Personenkreis für die Zeit des Badebesuchs zu übernehmen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Obsorgeberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Badeanlage keine permanente Beaufsichtigung durch das Personal des Betreibers/der Betreiberin gewährleistet wird.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern/Schülerinnen die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Covid-19 Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- (2) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderspielplatz, Nichtschwimmerbereich, Wasserutschen).
- (4) Das Mitnehmen von Gläsern, Flaschen oder sonstigen zerbrechlichen Gegenständen auf die Liegewiesen, zum Strand und auf die Badebrücke ist nicht gestattet.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Bereich gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Der Sprungbereich darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benützt werden.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind in den Wertfächern zu deponieren. Für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Haustiere in der Badeanstalt

Im gesamten Badebereich sind Haustiere nicht zulässig – ausgenommen sind geprüfte und gekennzeichnete Assistenzhunde im vorgesehenen Bereich (Nähe Bereitschaftsplatz Wasserrettung). Für die Assistenzhunde ist eine entsprechende Betreuung sicherzustellen (permanente Aufsicht). Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.12. Brandschutz

Grundsätzlich ist jeder Besucher/jede Besucherin verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was die Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr erschwert.

- (1) Das Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer, Licht und das Aufstellen von beweglichen Feuerstätten im unmittelbaren Nahebereich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist grundsätzlich verboten!
- (2) Lagerung: Die Lagerung und die Mitnahme von gefährlichen Gütern wie z.B. Gasflaschen, Gaskartuschen, Grillanzündern, Kraftstoffen sowie selbstentzündlichen Stoffen – ist untersagt!
- (3) Auf sämtlichen Badebrücken ist Rauchverbot.
- (4) Weitere Rauchverbote sind uneingeschränkt einzuhalten.

Stadtwerke Klagenfurt AG, 1. Januar 2021

Kontakt

Strandbad Klagenfurt | Metnitzstrand 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 664 80521 6331 | strandbad.klagenfurt@stw.at